



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

15. – 26. Januar 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

9.00 Uhr!

Dienstag, 16. Januar 2024

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-621/21 Intervyuirasht organ na DAB pri MS (Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind)

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Asyl – Häusliche Gewalt gegen Frauen

Eine Kurdin türkischer Staatsangehörigkeit beanstandet vor einem bulgarischen Gericht, dass ihr Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde.

Sie macht geltend, dass sie in der Türkei Probleme mit ihrem geschiedenen Ehemann gehabt habe, mit dem sie von ihrer Familie zwangsverheiratet worden sei. Sie sei von ihm, seiner Familie und ihrer leiblichen Familie bedroht worden und fürchte, Opfer eines Ehrenmordes zu werden.

Das von der Betroffenen angerufene bulgarische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, unter welchen Voraussetzungen Frauen als Flüchtlinge anzuerkennen sind, wenn sie Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt in Form häuslicher Gewalt wurden, oder ihnen zumindest subsidiärer Schutz zu gewähren ist, wenn ihnen für den Fall der Rückkehr ein Ehrenmord angedroht wurde.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 20. April 2023 dem EuGH vorgeschlagen zu entscheiden, dass Frauen, die bei einer Rückkehr in ihre Herkunftsland Gefahr laufen, Opfer solcher Handlungen zu werden, die Flüchtlingseigenschaft aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zuerkannt werden kann (siehe Pressemitteilung [Nr. 63/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

9.00 Uhr!

Dienstag, 16. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-33/22 Österreichische Datenschutzbehörde

Recht auf Datenschutz gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Das österreichische Parlament setzte 2018 einen Untersuchungsausschuss ein, um die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zu untersuchen.

Ein vom Ausschuss Befragter beanstandet vor den österreichischen Gerichten, dass das Protokoll seiner Befragung unter Nennung seines Namens auf der Website des Parlaments veröffentlicht wurde.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof möchte vom EuGH erstens wissen, ob die Datenschutzgrundverordnung auf parlamentarische Untersuchungsausschüsse überhaupt anwendbar ist.

Zweitens möchte er wissen, ob das auch dann gilt, wenn es vor dem Ausschuss um den Schutz der nationalen Sicherheit geht.

Und drittens möchte er wissen, ob sich unmittelbar aus der Datenschutzgrundverordnung ergibt, dass für Datenschutzbeschwerden gegen parlamentarische Untersuchungsausschüsse die nationale Datenschutzbehörde zuständig ist.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 11. Mai 2023 die Auffassung vertreten, dass die DSGVO auf parlamentarische Untersuchungsausschüsse anwendbar ist. Dies solle auch dann gelten, wenn es vor dem Ausschuss um den Schutz der nationalen Sicherheit geht.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von**

Europe by Satellite (EBS) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-218/22 Comune di Copertino

Urlaubsabgeltung bei Eigenkündigung im öffentlichen Dienst

Ein Ausbildungsleiter der Comune di Copertino stellte nach 22-jähriger Tätigkeit einen ersten Antrag auf Entlassung, um im Laufe des Jahres 2015 in den Ruhestand versetzt zu werden. Dies wurde vom Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS), dem Sozialversicherungsträger, mit der Begründung abgelehnt, er erfülle nicht die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente.

Der Ausbildungsleiter blieb daher im Dienst und stellte sodann einen Antrag auf Entlassung auf eigenen Wunsch und Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand zum 1. Oktober 2016. Er schied daraufhin mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 auf eigenen Wunsch aus dem Dienst aus.

Er macht geltend, im Zeitraum zwischen 2013 und 2016 habe er 79 Urlaubstage nicht nehmen können, und fordert daher deren Abgeltung.

Die Comune di Copertino lehnte dies ab und macht ihrerseits geltend, dass er im Jahr 2016 Urlaub genommen habe – was beweise, dass er sich seiner Verpflichtung, seinen Resturlaub zu nehmen, bewusst gewesen sei – und dass der Resturlaub zum Teil wegen seiner Kündigung nicht genommen worden sei. Sie stützt sich hierbei auf die Bestimmungen des italienischen Verwaltungsrechts, die die zugunsten der Eindämmung öffentlicher Ausgaben sowie wegen organisatorischer Erfordernisse des öffentlichen Arbeitgebers ein Urlaubsabgeltungsverbot im Fall der Eigenkündigung eines im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmers vorsehen.

Das von dem Ausbildungsleiter angerufene italienische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht einer solchen Regelung

entgegensteht.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 8. Juni 2023 dem EuGH vorgeschlagen zu entscheiden, dass Mitgliedstaaten die Abgeltung nicht genommenen bezahlten Jahresurlaubs am Ende des Arbeitsverhältnisses beschränken können. Sie sollten unter bestimmten Bedingungen Voraussetzungen festlegen dürfen, um zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer darauf hinzuwirken, dass der Jahresurlaub genommen werde (siehe Pressemitteilung [Nr. 96/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-451/22 RTL Nederland und RTL Niews

Auskunft über Umstände des Absturzes von Flug MH17

Das niederländische Medienunternehmen RTL möchte wissen, was die niederländische Regierung über den Absturz des Malaysia Airlines-Flugs MH17 wusste, der am 17. Juli 2014 über dem Osten der Ukraine geschah. RTL beantragte daher beim niederländischen Minister für Justiz und Sicherheit Zugang zu verschiedenen Unterlagen, darunter Meldungen des Europäischen Koordinierungszentrum für Berichtssysteme für Unfälle und Störungen (European Coordination Centre for Accident and Incident Reporting Systems, kurz ECCAIRS).

Der Minister lehnte den Antrag ab, da seiner Ansicht nach die in ECCAIRS gespeicherten Informationen gemäß der Verordnung Nr. 376/2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt nur bestimmten Personen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden dürften, etwa aus der Luftfahrtbranche, oder solchen, die die Flugsicherheit untersuchten. RTL gehöre nicht dazu.

Der von RTL angerufene niederländische Staatsrat hat den Gerichtshof hierzu befragt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Januar 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-240/22 P Kommission / Intel Corporation

Missbrauch marktbeherrschender Stellung

Mit Entscheidung vom 13. Mai 2009 verhängte die Kommission gegen den amerikanischen Mikroprozessorhersteller Intel eine Geldbuße in Höhe von 1,06 Mrd. Euro, weil dieses Unternehmen seine beherrschende Stellung auf dem Markt für x86-Prozessoren missbräuchlich ausgenutzt habe. Die Kommission gab Intel zudem auf, die Zuwiderhandlung, falls nicht bereits geschehen, sofort abzustellen.

Mit Urteil vom 12. Juni 2014 bestätigte das Gericht diese Entscheidung, indem es die von Intel erhobene Klage abwies.

Dagegen legte Intel ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, mit Erfolg. Am 6. September 2017 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf und verwies die Rechtssache zur Prüfung der Frage, ob die beanstandeten Rabatte geeignet waren, den Wettbewerb zu beschränken, an das Gericht zurück (siehe Pressemitteilung [Nr. 90/17](#)).

Das Gericht machte in seinem Urteil vom 26. Januar 2022 geltend, die Kommission habe in ihrer Entscheidung nicht den Nachweis darüber erbracht, dass die beanstandeten Rabatte Wettbewerbsteilnehmer auf wettbewerbswidrige Weise vom Markt verdrängten. Sie habe das Kriterium des Umfangs der Markterfassung der beanstandeten Praxis nicht hinreichend –und die Dauer der Rabatte nicht richtig untersucht (siehe Pressemitteilung [Nr. 16/22](#)).

Es erklärte die Entscheidung der Kommission deshalb für teilweise nichtig. Hiergegen legte die Kommission ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Januar 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-450/22 Caixabank u. a. (Transparenzkontrolle bei Verbandsklagen)

Verbandsklage auf Unterlassung

Der Spanische Verband der Nutzer von Banken, Sparkassen und Versicherungen verklagte 101 in Spanien tätige Finanzinstitute. Es handelt sich hierbei genauer gesagt um eine Verbandsklage auf Unterlassung der Allgemeinen Geschäftsbedingung, durch welche die Variabilität des Zinssatzes beschränkt wurde, die die beklagten Banken in ihren Verträgen über Hypothekendarlehen mit variablem Zinssatz verwendeten. Mit dieser Unterlassungsklage verband sie eine Klage auf Rückerstattung, um die Verurteilung zur Rückerstattung aller nach dieser Klausel erfolgten Zahlungen zu erwirken.

Das erstinstanzliche Gericht erklärte die Klage für zulässig und führte drei Aufrufe an betroffene Verbraucher durch, auf die 820 Personen reagierten, um die Anträge der Klageschrift zu unterstützen. Es gab der Klage – ausgenommen gegenüber drei Kreditinstituten – teilweise statt, und stellte fest, dass die beanstandeten Klauseln nichtig seien. Die beklagten Unternehmen wurden verurteilt, diese Klauseln aus den Verträgen zu entfernen und die intransparente Verwendung dieser Klauseln einzustellen.

Gegen dieses Urteil legten die beklagten Finanzinstitute bei einem zweitinstanzlichen Gericht Berufung ein. Dieses wies die Klagen mehrheitlich ab, und erläuterte, wie die Transparenzkontrolle im Rahmen von Verbandsklagen im Gegensatz zu der Kontrolle bei Individualklagen vorzunehmen ist.

Die Banken haben gegen das Urteil des zweitinstanzlichen Gerichts ein Rechtsmittel beim Obersten Gerichtshof Spaniens eingelegt. Dieser hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Januar 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-601/22 WWF Österreich u. a.

Jagd auf Wölfe

Am 27. Juli 2022 erließ die Tiroler Landesregierung einen Bescheid über das Abschießen von Wölfen.

WWF Österreich und ÖKOBÜRO haben vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol eine Beschwerde gegen diesen Bescheid eingelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat diesen Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Das Abschießen von Wölfen ist daher vorerst nicht mehr zulässig, worüber die Jäger auch per SMS informiert wurden.

Betreffend der Sache selbst hat das Landesverwaltungsgericht Tirol dem EuGH mehrere Fragen Auslegung der Habitatrichtlinie gestellt.

Generalanwältin Ácapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Januar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-650/22 FIFA

Transfer von Fußballspielern

BZ, ein Fußballspieler, streitet mit seinem ehemaligen Verein Lokomotiv Moskau vor der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten der FiFa.

Die Union royale belge des sociétés de football association (URBSFA) verweigerte ihm im März 2015 die Registrierung bei der SA Sporting du Pays de Charleroi. Sie möchte die Registrierung nicht vornehmen, solange BZ von Lokomotiv Moskau kein internationaler Freigabebeschein (ITC) ausgestellt ist.

Der Lokomotiv Moskau verlangte seit 2013 von BZ die Zahlung einer Entschädigung wegen Vertragsbruchs in Höhe von 20 Mio. Euro. Mit Entscheidung vom 18. Mai 2015 gab die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten der FIFA dem Antrag von Lokomotiv Moskau teilweise statt und legte die Höhe der von BZ zu zahlenden Entschädigung auf 10,5 Mio. Euro fest. BZs Forderungen wurden zurückgewiesen.

Am Dezember 2015 verklagte BZ die FIFA und die URBSFA vor dem Handelsgericht Hainaut. Er machte geltend, die Verbände würden ihm eine Entschädigung in Höhe des Gewinns schulden, der ihm durch die unionsrechtswidrige Anwendung einiger Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern (RSTS) entgangen sein soll.

Mit Urteil vom 19. Januar 2017 gab dieses Gericht der Klage von BZ statt. Die FIFA hat gegen dieses Urteil Berufung bei der Cour d'appel de Mons eingelegt.

Dieses hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Januar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-78/23 Google / EUIPO – EPay (GPAY)

Markenrecht

Am 17. Oktober 2019 beantragte Google LLC beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die Eintragung der Wortmarke „GPAY“. Die EPAY AD, ein bulgarisches Unternehmen, legte gegen diese Eintragung Widerspruch ein.

Mit Entscheidung vom 30. September 2021 gab die Widerspruchsabteilung des EUIPO diesem vollumfänglich statt und wies die angemeldete Marke „GPAY“ zurück. Die von der EPAY AD früher eingereichte Markenregistrierung für die Bildmarke „ePAY“ besäße aufgrund ihrer umfangreichen Benutzung erhöhte Kennzeichnungskraft.

Google hat gegen diese Entscheidung vor der Beschwerdekammer der EUIPO Beschwerde erhoben, die diese jedoch zurückwies. Hiergegen hat Google vor dem Gericht der EU eine Klage erhoben.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen



Dienstag, 23. Januar 2024

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-4/23 Mirin

Änderung des Geschlechts und des Vornamens

M.–A. A. identifiziert sich als männliche Transgender-Person und nutzt das Pronomen „er“. Er wurde bei der Geburt in Rumänien als weiblich registriert, änderte jedoch nach seinem Umzug in das Vereinigte Königreich seine Anrede nach dem „Deed Poll“ Verfahren von weiblich zu männlich.

Infolgedessen ließ er seinen Führerschein und seinen britischen Reisepass ändern. Er erhielt außerdem ein „Gender Recognition Certificate“, das seine männliche Geschlechtsidentität anerkennt und bestätigt.

Nach Abschluss dieser Verfahren wandte sich M.–A. A. im Mai 2021 an das Standesamt von der Stadt Cluj, und beantragte, unmittelbar auf Grundlage der bereits im Vereinigten Königreich ausgestellten Dokumente die

Vornahme der folgenden Eintragungen: Einen Vermerk über die Änderung des Geschlechts und des Vornamens in der Geburtsurkunde und die entsprechende Änderung der Personenidentifikationsnummer. Außerdem beantragte er die Ausstellung einer Geburtsurkunde, die seinem „neuen“ Vornamen entspräche –und die Angabe des männlichen Geschlechts sowie die geänderte Personenidentifikationsnummer enthalte.

Der Antrag wurde abgelehnt. Die rumänischen Behörden stellten nämlich fest, dass nach nationalem Recht ein Vermerk über die Änderung des Geschlechts nur dann eingetragen werden kann, wenn die Änderung des Geschlechts der Person durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung genehmigt wurde. Dies sei bei einer Bescheinigung über die Anerkennung der Geschlechtsidentität nicht der Fall.

Gegen diese Entscheidung hat M.-A. A. vor einem Gericht erster Instanz in Bukarest geklagt. Er trug vor, dass er das Gericht nicht ersuche, die Änderung des Geschlechts zu genehmigen, sondern, unmittelbar und vorrangig das Unionsrecht anzuwenden. Die Änderungen in der Geburtsurkunde seien vorzunehmen, um die Angaben zum Geschlecht, zum Vornamen und zur Personenidentifikationsnummer mit seiner Geschlechtsidentität in Einklang zu bringen, die im Vereinigten Königreich bereits bestandskräftig anerkannt worden sei, als dieses noch Mitglied der Europäischen Union gewesen sei.

Der Sachverhalt wurde dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 24. Januar 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-562/22 Noah Clothing / EUIPO – Noah (NOAH)

Markenrecht

Im Jahr 2007 meldete Yannick Noah beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) für Bildzeichen in Form eines dreifarbigem Vierecks über den Namen „NOAH“ eine Unionsmarke an. Diese Marke

wurde am 11. Februar 2008 für die Warenklassen „Leder und Lederimitationen“, „Bekleidungsstücke“ und „Spiele, Spielzeug“ eingetragen.

NOAH Clothing LLC, ein Amerikanisches Modeunternehmen, stellte beim EUIPO einen Antrag auf Nichtigkeitsklärung dieser Marke. Am 26. Januar 2021 gab das EUIPO dem Antrag der amerikanischen Gesellschaft für alle eingetragenen Waren mit Ausnahme von „sport casual shirts“ statt.

Gegen diese Entscheidung hat Noah Clothing LLC beim Gericht der Europäischen Union eine Klage erhoben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 24. Januar 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-537/22 Delta-Sport Handelskontor / EUIPO – Lego (Bauelement aus einem Bauspielzeugkasten)

Markenrecht

Am 2. Februar meldete die Lego A/S beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) für „Bausteine aus einem Spielbauset“ ein Geschmacksmuster an. Die Eintragung des Geschmacksmusters wurde im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster vom 11. Februar 2010 veröffentlicht.

Die Delta Sport Handelskontor GmbH, ein deutscher Großhändler, stellte beim EUIPO einen Antrag auf Nichtigkeitsklärung dieser Marke. Mit Entscheidung vom 30. Oktober 2017 wies die Nichtigkeitsabteilung den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit als unbegründet zurück. Die technische Funktion des Bausteins solle mit anderen Bausteinen zum Spielen verbunden werden, und die Antragstellerin habe nicht nachgewiesen, dass die Erfüllung dieser Funktion der einzige Faktor sei, der die Erscheinungsmerkmale der vom Streitmuster betroffenen Ware bestimmt habe.

Gegen diese Entscheidung hat Delta-Sport Handelskontor vor dem Gericht der Europäischen Union geklagt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 25. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-474/22 Laudamotion (Verzicht auf einen verspäteten Flug)

Ausgleichszahlung wegen Flugverspätung

Die Flightright GmbH verlangte von der Laudamotion GmbH aus abgetretenem Recht wegen der verspäteten Durchführung eines Fluges eine Entschädigung in Höhe von 250 Euro, weil dieser mit einer Verspätung von 3 Stunden und 32 Minuten durchgeführt wurde. Der Zedent trat den Flug nicht an, da er befürchtete, durch die Verspätung einen Termin bei seiner Ankunft zu verpassen.

Das mit dem Fall befassende Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht der Klage stattgegeben. Es hat angenommen, dass es unerheblich sei, dass der Zedent den Flug nicht angetreten habe, weil der Flug für ihn wegen eines durch die Verspätung verpassten Geschäftstermins nutzlos geworden sei. Laudamotion erhob daraufhin vor dem Bundesgerichtshof Revision.

Hierzu hat der Gerichtshof zu entscheiden.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 25. Januar 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-753/22 Bundesrepublik Deutschland

Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft in zwei Mitgliedstaaten

Eine syrische Staatsangehörige hat beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt. Die Flüchtlingseigenschaft wurde ihr 2018 in Griechenland zuerkannt. Allerdings kann sie nicht dorthin zurückkehren, weil ihr dort die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohen würde.

Das Bundesamt hat ihr subsidiären Schutz gewährt. Ihren Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lehnte es jedoch ab. Daraufhin hat die Betroffene geltend gemacht, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch einen Mitgliedstaat für die anderen Mitgliedstaaten verbindlich sei.

Das Bundesverwaltungsgericht will nun vom Gerichtshof wissen, ob die Tatsache, dass die Flüchtlingseigenschaft bereits von einem anderen Mitgliedstaat (hier: Griechenland) zuerkannt worden ist, einen Mitgliedstaat (Deutschland) daran hindert, einen bei ihm gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, und ihn verpflichtet, dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ohne zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung dieses Schutzes erfüllt sind.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Januar 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-757/22 Meta Platforms Ireland (Verbandsklage)

Zulässigkeit einer Verbandsklage

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände

(VZBV) erhob gegen Meta Platforms Ireland eine Unterlassungsklage. Das Unternehmen habe seinen Nutzern kostenlose Spiele von Drittanbietern zugänglich gemacht und dabei gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und zum Schutz der Verbraucher verstoßen.

2020 ersuchte der BGH bereits den EuGH um Präzisierung der Klagerechte von Verbänden, wegen Verstößen gegen die DSGVO.

Mit Urteil vom 28. April 2022 stellte der Gerichtshof fest, dass Verbraucherschutzverbände gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten Verbandsklagen erheben können.

Der BGH ist der Ansicht, dass im Streitfall noch offene Fragen über die Klagebefugnis im Anwendungsbereich der DSGVO bestehen. Hierzu hat er den EuGH erneut um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 25. Januar 2024

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-436/22 ASCEL

Auslegung der sog. „Habitatrichtlinie“

2019 wurde von der Verwaltung der autonomen Gemeinschaft Kastilien und León (Spanien) ein regionaler Plan über die Jagd auf Wölfen in einem bestimmten Gebiet verabschiedet. Dieser Plan erlaubte die Jagd auf Wölfe für die einschlägigen Jagdsaisons der Jahre 2019 bis 2020, 2020 bis 2021 und 2021 bis 2022.

Hiergegen hat der Verein für Erhalt –und Studien des iberischen Wolfes (ASCEL) geklagt. Er begehrt die Aufhebung dieses Plans sowie den Ersatz des Schadens an der lokalen Fauna.

Das vorliegende Gericht hat dem Gerichtshof eine Reihe an Fragen zur Auslegung des umweltschutzbezogenen Unionsrechts gestellt.

Generalwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 25. Januar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-109/23 Jemerak

Verbot von Rechtsberatungsdienstleistungen durch juristische
Personen aus Russland

GM und ON, zwei deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Berlin, beabsichtigten das Eigentum an einer Berliner Wohnung zu erwerben. Hierzu haben sie an einen Notar mit Amtssitz in Berlin das Ansuchen gerichtet, einen Kaufvertrag zu beurkunden und ihn zu vollziehen.

Die Eigentümerin der Wohnung ist jedoch eine Firma mit Sitz in Moskau. Seit dem 7. Oktober 2022 gelten restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine, die es verbieten, gegenüber einer in Russland niedergelassenen Person unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung zu erbringen.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 hat der Notar die Beurkundung des Kaufvertrages vorläufig verweigert. Er könne nicht sicher ausschließen, dass die Beurkundung gegen dieses gesetzliche Verbot verstoßen würde.

Gegen die Weigerung des Notars haben die Beteiligten vor dem Landgericht Berlin Beschwerde erhoben. Hierzu hat der Gerichtshof zu entscheiden.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 25. Januar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-561/21 HSBC Holding u. a. Kommission

Euro-Zinsderivatekartell

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 verhängte die Kommission gegen Crédit Agricole, HSBC und JPMorgan Chase Geldbußen in Höhe von 485 Mio. Euro.

Der Kommission zufolge hätten die Banken an einem Euro-Zinsderivatekartell teilgenommen, indem sie sich bei der Preisfestlegung von Euro-Zinsderivate-Bestandteilen absprachen und sensible Informationen austauschten (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

Gegen diesen Beschluss haben HSBC Holdings, HSBC Bank, und HSBC Continental Europe eine Klage vor dem Gericht der EU erhoben.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

